



Nr.: 07/2015

Sitzung Gemeinderat Schlehdorf

Sitzungstag:
Dienstag, 04. August 2015

Sitzungsort:
Schlehdorf

Namen der Gemeinderatsmitglieder

anwesend	entschuldigt	unentschuldigt
Vorsitzender: Jocher Stefan 1. Bürgermeister		
Niederschriftführer: Christina Köhler, Verw.fachang.		
Gemeinderatsmitglieder: Düfel Hartmut, Dr.		
Eibl Justina		
Heinritzi Sabine		
Huber Leonhard		
Janetschko Josef		
Kammerlochner Anton		
Mest Werner		
Panholzer Anton		
Sam Georg		
Skrajewski Erich		
Strobl Brigitte		
Wolf Michael		

Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden stellt dieser die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil

1. Sitzungsniederschrift

Die Sitzungsniederschrift der Gemeinderatssitzung Nr. 05/2015 vom 09.06.2015 – öffentlicher Teil- werden anerkannt und genehmigt.

13 : 0

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung, soweit die Gründe der Geheimhaltung entfallen sind

Folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.07.2015 werden bekannt gegeben:

8. Bebauungsplan Nr. 12 „östlich Kapellenweg“; Vergabe der Planungsleistungen an das Büro sigmetum, Peter Schneider, Murnau

3. Bebauungsplan Nr. 3 „Fürsaum“; Würdigung der im erneuten Auslegungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss

Für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Fürsaum“ hat in der Zeit von 14.07.2015 – 28.07.2015 eine erneute öffentliche Auslegung stattgefunden.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Wasserwirtschaftsamt Weilheim
Keine Einwendungen

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, untere Immissionsschutzbehörde
Keine Einwendungen

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Bauaufsicht

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Untere Naturschutzbehörde

Beschlossen wird:

13 : 0

Die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim sowie der unteren Immissionsschutzbehörde am LRA Bad Tölz-Wolfratshausen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, Bauplanungsrecht, wird zur Kenntnis genommen. Die redaktionellen Änderungsvorschläge werden vorgenommen. Die Festsetzung B 5.1 Satz 1 ist

dahingehend zu ändern, dass der Bezugspunkt für die Einfriedungshöhe die nächstgelegene öffentliche Straße ist. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich, da es sich hierbei um einen offensichtlichen Schreibfehler handelt.

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt wird ebenfalls zu Kenntnis genommen. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass ein mündiger Bürger sehr wohl die Rechtsvorgaben zum Artenschutz kennt und einzuhalten weiß.

Der Bebauungsplanentwurf wird –einschließlich der soeben beschlossenen redaktionellen Änderungen- in der Fassung vom heutigen Tag als Satzung beschlossen. Die Begründung erhält ebenfalls das Datum vom heutigen Tag.

4. Bebauungsplan Nr. 10 „Schiffbauer Straße/Unterauer Straße“; Vorstellung, Beratung und Billigung des Bebauungsplanentwurfes

Die Festsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 10 „Schiffbauer Straße/Unterauer Straße“ werden bekannt gegeben.

Durch die erforderliche Straßenentwässerung muss die öffentliche Fläche entsprechend verbreitert werden. Folgende Maße sind geplant:

Straßenbreite: 4,75 m
Gehwegbreite: 1,30 m
Sickerstreifen: 55 cm

Eine Entwässerung mittels Rohrrigolen unter dem Gehweg sind nicht möglich, da der Mindestabstand der Sohle der Versickerungsanlage zum durchschnittlich höchsten Grundwasserstand mind. 1 m betragen muss.

Der Straßeneinlauf müsste mind. 70 cm tief sein und mit einem Filtersack versehen werden. Somit ist die Straßenentwässerung derzeit mit einem Sickerstreifen geplant. Mit der Straßenplanung wird sich der Gemeinderat jedoch noch gesondert auseinandersetzen. Erster Bürgermeister Jocher weist darauf hin, dass auf die Altanlieger keine Erschließungskosten zukommen.

Beschlossen wird:

13 : 0

Die Wandhöhe der künftigen Gebäude wird auf 5,80 m festgesetzt. Die Oberkante des fertigen Fußbodens ist 40 cm oberhalb eines festzusetzenden Höhenbezugspunktes zu erstellen, der sich in der Mitte der jeweiligen künftigen Grundstücke befindet.

Der Bebauungsplanentwurf ist entsprechend anzupassen.

5. Florian Poschenrieder; Einbau einer zweiten Wohneinheit im bestehenden Wohnhaus mit Anbau eines Treppenhauses und Aufstockung der Garage – Vorlage im Genehmigungsverfahren

Mit dem Bauantrag war der Gemeinderat bereits am 10.06.2014 befasst. Zu diesem Zeitpunkt entsprach der Bauantrag zum Einbau einer zweiten Wohneinheit im

bestehenden Wohnhaus mit Anbau eines Treppenhauses und Aufstockung der Garage nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Fürsaum“. Für den Bebauungsplan Nr. 3 „Fürsaum“ wurde in der heutigen Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst. Das Bauvorhaben entspricht nun den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 und kann im Genehmigungsverfahren behandelt werden.

Beschlossen wird:

13 : 0

Da die Planung dem Bebauungsplan Nr. 3 „Fürsaum“ in der heute beschlossenen Fassung entspricht, wird das Genehmigungsverfahren nicht eingeleitet. Dies ist dem Antragsteller entsprechend mitzuteilen, sodass mit dem Vorhaben begonnen werden kann.

6. Sabine Heinritzi; Bauantrag zum Neubau eines Dreifamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1367/3, Unterau

Frau Sabine Heinritzi beantragt den Neubau eines Dreifamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1367/3 in Unterau.

Für das Gebiet gilt der Bebauungsplan Nr. 7. Für das Bauvorhaben sind Befreiungen von den Festsetzungen der Baugrenze sowie der Firstrichtung nötig.

Beschlossen wird:

12 : 0

Zu dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen der Baugrenze und der Firstrichtung wird ebenfalls zugestimmt. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass für das Nachbargrundstück Fl.Nr. 1367/5 ebenfalls eine Befreiung von der Baugrenzenfestsetzung erfolgt ist. Für die Nachbargrundstücke Fl.Nrn. 1367/4 und 1367/7 wurde zudem eine Befreiung von der überbaubaren Grundstücksfläche erteilt.

Zudem weist der Gemeinderat darauf hin, dass derzeit eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 vorbereitet wird, in welcher die starr vorgeschriebene Firstrichtung dahingehend geändert wird, dass es sich dabei um einen unverbindlichen Vorschlag handelt.

Frau GRM Sabine Heinritzi ist gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

7. Marco Buric; Bauantrag zur Errichtung eines Wirtschaftsgartens für den Gasthof Klosterbräu auf dem Grundstück Fl.Nr. 119, Seestraße

Herr Marco Buric hat einen Bauantrag zur Errichtung eines Wirtschaftsgartens für den Gasthof Klosterbräu auf dem Grundstück Fl.Nr. 119, Seestraße eingereicht.

Die Gemeinderatsmitglieder drücken ihren Unmut über die Vorgehensweise von Herrn Buric aus. Der Wirtschaftsgarten wurde bereits errichtet und ist auch schon in Betrieb.

Das Bauvorhaben liegt außerdem im Überschwemmungsgebiet.

Beschlossen wird:

8 : 5

Zu dem Bauantrag zur Errichtung eines Wirtschaftsgartens auf dem Grundstück Fl.Nr. 119 sowie zur Gestaltung des Parkplatzes wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

8. ReWiG Schlehdorf eG; Vorstellung des Nutzungskonzeptes für das Gebäude Kirchstraße 15 sowie Beratung und Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens

Mit der Einladung zur heutigen Sitzung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates das Nutzungskonzept der ReWiG Schlehdorf eG für das Gebäude Kirchstr. 15 übersandt. Die Vorlage eines solchen Nutzungskonzeptes mit der Maßgabe, nur die bestehenden Gebäude zu nutzen, wurde in den letzten Sitzungen gefordert. Weiter liegt auch die geforderte Kostenübernahmeerklärung zum Bebauungsplanverfahren vor.

Folgende Gebäudenutzungen sind vorgesehen:

G2/G3: Aufbau von Werkstätten zur Urproduktion,
Lebensmittelveredelung, Direktvermarktung, Lernort Bauernhof,
Soziale Betreuung, Mitarbeiterwohnungen
G4: Vereinsheim, Ab-Hof-Verkauf
G1/G5a/b: Jugendakademie und Gästewohnungen
G 5c/
Fl.Nrn. 149-152: Reaktivierung Klostergärtnerei mit weiteren Gewächshäusern

Beschlossen wird:

13 : 0

Das Nutzungskonzept der ReWiG Schlehdorf eG wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um die Grundstücke Fl.Nrn. 149 – 152 ergänzt, um auf diesen Flächen Gewächshäuser zuzulassen. Der Bebauungsplanentwurf ist vor Einleitung des Verfahrens dem Gemeinderat zur Billigung vorzulegen.

9. Josef Janetschko; Antrag zur Errichtung einer Urnenwand am gemeindlichen Friedhof Schlehdorf

3. Bürgermeister Josef Janetschko hat einen Antrag zur Errichtung einer Urnenwand am gemeindlichen Friedhof Schlehdorf mit einer Liste von 72 Unterschriften eingereicht. Der Gemeinderat hat sich die letzten Jahre bereits mehrfach mit der Angelegenheit befasst.

Herr Dominik Hammer hat ein Konzept zur Umsetzung einer Urnenwand bzw. Urnenfeld vorgestellt. Favorisiert wird ein Urnenfeld mit Säulen im Bereich der Friedhofsmauer auf Höhe des Gasthofs „Fischerwirt“.

Derzeit besteht jedoch für ein großangelegtes Urnenfeld von ca. 70 Gräbern kein Bedarf. Aus diesem Grund soll Hr. Hammer ein Angebot für ca. 10 Gräber

ausarbeiten. Hier ist davon auszugehen, dass ein Urnengrab im Vergleich zu einem Grab viel hochpreisiger sein wird. Die Ruhezeit bei Urnengräbern beläuft sich auf 5 Jahre, während ein normales Grab eine Frist von 15 Jahren hat. Zudem ist der Friedhof im Haushaltsrecht als kostendeckende Einrichtung zu führen.

Eine Beschlussfassung wird vertagt. Durch den Gemeinderat soll vor der nächsten Sitzung eine Ortsbesichtigung stattfinden.

10. Mitteilungen und Anfragen

- *Asylbewerber im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und im Gemeindegebiet Schlehdorf; Vereinbarung zur Einführung einer Gemeindequote*

Vor dem Hintergrund des eingetretenen Unterbringungsnotstandes fand am 22.06.2015 eine Bürgermeisterdienstbesprechung statt. Bei dieser wurde die Einführung einer Gemeindequote diskutiert und als zweckmäßig anerkannt. Grundüberlegung war, dass der Unterbringungsnotstand nur durch ein Zusammenhelfen aller Gemeinden leistbar ist. Die Einführung einer Gemeindequote hat sich bereits in anderen Landkreisen, wie Fürstenfeldbruck oder Miesbach, bewährt.

Die Verteilung der Asylbewerber auf die Landkreise ist gem. § 7 Abs. 2 DVAsyl gesetzlich geregelt. Zwar haben die Gemeinden nach Art. 6 Abs. 2 AufnG die Pflicht zur Mitwirkung bei der Unterbringung von Asylbewerbern. Eine dem § 7 Abs. 2 DVAsyl entsprechende Vorschrift für die Verteilung innerhalb des Landkreises gibt es nicht, sie kann aber freiwillig beschlossen werden.

Der Vorsitzende weist auf die Vereinbarung zur Einführung einer Gemeindequote, die entsprechenden Erläuterungen, die Prognose für Dezember 2015 und die Prognose für Herbst 2016 hin, welche den Mitgliedern des Gemeinderates vorgelegt wurde.

Beschlossen wird:

13 : 0

Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung zur Einführung einer Gemeindequote zu. Der erste Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Vereinbarung für die Gemeinde Schlehdorf zu unterzeichnen.

- *Brücken im Gemeindegebiet*

Die Hydraulische Untersuchung der Mühlbachbrücke ist abgeschlossen:

Ergebnis:

Rohrdurchlass mit DN 1400 oder zwei Durchlässe mit je DN 1000 vertretbar.

Empfohlen wird ein Wellstahldurchlass mit Maulprofil (z.B. 1,85 m Spannweite, 1,55 m Tiefe)

Weiteres Vorgehen:

Kostenschätzung durch Ing.Büro Schumann + Vitak für Wellstahldurchlass

Loisachbrücke:

Kostenanteil Landkreis 401.800 Euro

Gesamtkosten: 780.000 Euro

- *Kanalsanierung*
Abschluss der Kamerabefahrung Anfang August mit gleichzeitigem Beginn Handsanierung, Einbau von Inlinern (rd. 250 m, DN 500 und DN 600), Einsatz Fräsroboter (20 x) und schadhafte Rohreinbindungen (21 Stück)
Abschluss aller Maßnahmen geplant: Ende August 2015

- *Neubau eines Seniorenpflegeheimes*
Am heutigen Nachmittag hat eine Pressekonferenz bzgl. der Entwicklungen zum Neubau eines Seniorenwohn- und -pflegeheimes in Schlehdorf stattgefunden.

Die Hilfe im Alter gemeinnützige GmbH der Inneren Mission München e.V wird zum 01.04.2016 das Pater-Rupert-Mayer Seniorenheim Seehof Kochel a. See übernehmen.

Durch die entstehenden Synergieeffekte kann in Schlehdorf eine kleinere Einrichtung mit rd. 42 Plätzen als Ersatzbau errichtet werden (je 14 Personen in 3 Wohngruppen)

- GRM Michael Wolf weist darauf hin, dass die Gehwege kein Abstellplatz für Mülltonnen sind. Hier soll seitens der Verwaltung die WGV informiert werden, sodass die Thematik an die Müllabfuhrunternehmen weitergegeben wird.